

FESTSETZUNG

Beachten Sie bitte die in der Spalte "Vermerke" enthaltenen Hinweise. Sie werden am Schluss dieses Bescheides erläutert.

| BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN | | | | | FESTSETZUNG | | | | |
|---|------------------------------------|--------------|---------|------------------|-----------------------|------------------|-----------------|-------|----------|
| Lfd. Nr. | Kapitalvermögen WPKN Bezeichnung | Zuflussdatum | Währung | Höhe der Erträge | Beantragte Erstattung | Erstattung KapSt | Erstattung Solz | Summe | Vermerke |
| Kenn-Nr.: 58764658 Erstattungsberechtigte(r): | | | | | | | | | |
| 1 | 723610 Siemens AG | 04.02.2019 | EUR | 665,00 | 75,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 81 |
| 2 | 723610 Siemens AG | 05.02.2018 | EUR | 647,50 | 73,66 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 81 |
| 3 | 519000 Bayerische Motoren Werke AG | 22.05.2018 | EUR | 400,00 | 45,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 81 |
| 4 | 519000 Bayerische Motoren Werke AG | 22.05.2019 | EUR | 350,00 | 39,81 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 81 |
| Summen in EUR | | | | 2.062,50 | 234,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Erläuterungen der Vermerke

81 Die Steuerbescheinigung wurde nicht vorgelegt. Die Kapitalertragsteuererstattung kann nur unter Vorlage einer Bescheinigung im Sinne des § 45a Abs. 2 EStG beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt werden (§ 50d Abs. 1 S. 3 und 4 EStG). Der Kapitalertragsteuerabzug wird nicht mehr von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft, sondern von der Dividende auszahlenden oder gutschreibenden Stelle (hier: die Zahlstelle) vorgenommen. Als Zahlstellen gelten: inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder inländische Wertpapierhandelsbanken, welche die Anteile verwahren oder verwalten und die Kapitalerträge auszahlen bzw. gutschreiben oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlen. Die nach amtlichem Muster vorgeschriebene Bescheinigung wird dem Aktionär durch die Zahlstelle ausgestellt.

bearbeitet von:
Herrn Frackenpohl
Referat St I B 3
Steuerabteilung Abzugsteuer,
Ausland

kapest-bz2@bzst.bund.de

www.bzst.bund.de

**Entlastung von deutschen Abzugsteuern vom Kapitalertrag gem.
§ 50d Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit dem
Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen
Deutschland und den Niederlanden**

Ihr Antrag vom 22.11.2019, hier eingegangen am 20.01.2020

Unser Schreiben vom 27.04.2020 (Frau Matosevic)

Ihre Zusendung (Neuantrag) vom 30.04.2020, hier eingegangen am
28.05.2020

Registriernummer: NL2000318 – bei Antwort bitte angeben –

St I B 3.12.4

Bonn, 30.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der obige Antrag ist unvollständig. Ich bitte Sie, die folgenden Unterlagen /
Angaben bis zum **15. September 2020** nachzureichen:

- Der Antrag ist formgebunden. Bitte verwenden Sie den beigegeführten
Vordruck.
- die Angaben zu Textziffer des Antrages fehlen oder sind unvoll-
ständig
- Eine vollständige Bankverbindung (**Kontoinhaber, IBAN-Code
sowie BIC-/Swift-Code des kontoführenden Kreditinstituts.
Bitte nur über den postalischen Weg zusenden!!!**)
- Originalsteuerbescheinigung/en der inländischen (deutschen)
Zahlstelle nach Muster III gemäß § 50d Absatz 1 Satz 4 EStG in
Verbindung mit § 45a Absatz 2 EStG sowie BMF-Schreiben vom
15.12.2017. Wenn Sie diese zurück haben möchten, fügen Sie bitte
entsprechende Kopien bei.
**HINWEIS: Für Dividendenzuflüsse ab dem 01.01.2012 reichen
die Dividendengutschriftenanzeigen des depotführenden Kredit-
instituts als Nachweis nicht mehr aus!!!**

Höhe der einbehaltenen und abgeführten Steuern und Zuschläge.

- In Ihrem Antrag geben Sie an, dass es sich bei den enthaltenen
Zuflüssen um Erträge handelt, die aus Hinterlegungsscheinen auf
inländische Aktien stammen (z.B. ADR-, DER-, IDR- oder GDR-
Programme).

Hinterlegungsscheine verbrieften das Eigentum an einer Aktie und
ermöglichen es so, dass die Aktien am jeweiligen Aktienmarkt in der
Landeswährung gehandelt werden können: